

Groß Strehliß, den 21. November 1928

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Errichtung einer Zwangsinnung für das Müllerhandwerk S. 197. — Viehzählung am 1. Dezember 1928. S. 197. — Sammlung zu Gunsten einer Weihnachtsspende für die erblindeten Krieger S. 198. — Personalien des Amtsbezirks Salefche S. 198. — Auslegung der Pläne für den Chauffeebau Gogolin-Goradze S. 198. —

Bekanntmachung.

Von beteiligter Seite ist die Errichtung einer Zwangsinnung für das Müllerhandwerk, umfassend die Stadtkreise Beuthen O/S. und Gleiwitz sowie die Landkreise Beuthen O/S, Gleiwitz und Groß Strehliß mit dem Sitz in Peitschscham beantragt worden.

Ich habe deshalb den Herrn Landrat in Gleiwitz beauftragt, gemäß § 100 a der Reichsgewerbeordnung festzustellen, ob die Mehrzahl der beteiligten Gewerbetreibenden dem Beitrittszwange zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden von meinem Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 31. Oktober 1928.

Der Regierungspräsident.

I E 20 II Nr. 1521.

L. II 7435.

Betr.: Viehzählung am 1. Dezember 1928.

Von Reichswegen findet am 1. Dezember d. Js. eine Viehzählung statt, die sich auf Pferde (ohne Militärpferde) Maultiere, Maulesel und Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federwied und Bienenstöcke erstreckt. Mit dieser Zählung ist gleichzeitig eine Ermittlung der in den einzelnen Orten vorhandenen Hunde aller Art verbunden. Deren Ermittlung soll aber nicht im Wege der Zählung stattfinden. Die Gesamtzahl der Hunde soll vielmehr auf der Vorderseite der Gemeindefliste bei den Orten, wo sie besteht, auf Grund der vorhandenen Unterlagen, sonst aber schätzungsweise angegeben werden. In Preußen werden außerdem noch die Kamienchen miterhoben. Ferner wird aus besonderem zucht- und viehwirtschaftlichem Interesse in Preußen die Viehzählung bei den Pferden, Kälbern, Schafen, Schweinen durch Zusatzfragen erweitert.

Bei der großen Bedeutung, die die Kenntnis des Standes und des Entwicklungsgrades der Viehwirtschaft für die Reichs- und Staatsverwaltung hat, ist es erforderlich, daß alle mit der Zählung befaßten Behörden und Personen auf eine vollständige Erfassung des Viehbestandes hinwirken.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die in den Zählbezirkslisten aufgenommenen Angaben nicht für Zwecke der Steuerveranlagung verwendet werden dürfen.

Wer vorzüglich eine Anzeige, zu der auf Grund der Verordnung des Bundesrats v. 30. 1. 17 pp. aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvoll-

ständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, auch kann das Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für den Staat verfallen“ erklärt werden.

Die erforderlichen Formulare für die Viehzählung, Zählbezirkslisten „C“ und Gemeindeflisten „E“ gehen den Gemeinden sofort zu. Falls diese Formulare bis zum 25. 11. 28 bei den Ortsbehörden nicht eingegangen sind, ist dies sofort hierher zu melden. In die Zählbezirksliste „C“ sind die viehhaltenden Haushaltungen nacheinander einzutragen. In die Gemeindefliste „E“ ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, ohne nochmalige Aufführung der Viehhalter. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste „C“ als Zählbezirksliste und die Liste „E“ als Gemeindefliste, und nicht umgekehrt verwendet werden. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Anleihen von Fahnen oder die Verwendung von Bordruden früherer Zählungen ist unzulässig.

Zur Vermeidung der vielen Rückfragen sind die Zähler auf die Beachtung der Bestimmungen in der „Anweisung für die Zähler“ unter B Ziffer 2—16, besonders hinzuweisen. Bei jeder Zählung werden zwar die Bestimmungen, die das Zustandekommen eines richtigen Zählergebnisses verbürgen, in Form der „Anweisung für die Behörden“ mitgeteilt. Es hat sich aber bei vorangegangenen Zählungen herausgestellt, daß häufig die Aufnahmebehörden den ihnen obliegenden Pflichten nicht vollkommen genügt haben, wodurch zahlreiche Rückfragen und eine kostspielige Mehrarbeit bei der Bearbeitung der Zählergebnisse entstanden sind. Insbesondere sind die Eintragungen in den Spalten 20, 22, 24—26, 35—37, 39—41, 52 und 54—56 der Zählbezirkslisten mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Bedeutung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Ich mache es den Ortsbehörden zur Pflicht, die auf den Listen „E“ und „C“ enthaltenen Ausführungsanweisungen genau zu beachten. Ein Stück der Gemeindefliste ist mit der Urchrift und der Reichschrift der Zählbezirkslisten mir bis spätestens am Freitag, den 7. Dezember 1928, einzureichen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß, falls das Zählmaterial mir bis zu dem genannten Tage nicht eingereicht wird, ich dieses ohne vorherige Erinnerung durch kostenpflichtige Boten abholen lassen werde.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern entstehenden Kosten zu übernehmen. Dabei wird auf die bereitwillige Mitwirkung der selbständigen Ortschaften gerechnet. Ich setze voraus, daß es wie bei den früheren Zählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, welche keine Entschädigungsansprüche stellen. Vergütungen können den Zählern weder aus Reichs- noch aus Staatsmitteln gewährt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden, der letzten Zählung anzupassen, die Zähler zu bestellen und diese mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Der Tag der Zählung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß wesentlich falsche Angaben bei der Viehzählung strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Insbesondere ist ferner darauf hinzuweisen, daß die vollständige Angabe des Viehes im Interesse des Viehbefizers liegt, da das infolge einer Seuche gefallene und bei dieser Zählung verheimlichte Vieh von der Viehschadenentschädigung ausgeschlossen ist.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich noch, in ihren Amtsbezirken, die von den Ortsbehörden zur Durchführung der Zählung getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlitz, den 20. November 1928.

Der Landrat.

L. III. 7546.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Oberschlesien hat dem Bund erblindeter Krieger e. V. in Beuthen O.-S. die Veranstaltung einer Sammlung im Bezirk der Provinz Oberschlesien zu Gunsten einer Weihnachtspende für die erblindeten Krieger durch Versendung von Bittschreiben genehmigt.

Groß Strehlitz, den 17. November 1928.

Der Landrat.

L. II. 7520.

Nachdem mit dem 1. Oktober 1928 der Gutsbezirk Saleſche nebst der Kolonie Poppitz mit der Gemeinde Saleſche vereinigt worden sind, besteht der Amtsbezirk Saleſche nur noch aus der Landgemeinde Saleſche.

Gemäß § 56 der Kreisordnung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab der Herr Gemeindevorsteher in Saleſche zugleich Amtsvorsteher. Zu seinem Stellvertreter hat der Kreisaußschuß den Gemeindefürsorgen Herrn Synchronius Cedzich in Saleſche bestimmt.

Groß Strehlitz, den 10. November 1928.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.

K. 5092.

Die Pläne für den Chausseebau Gogolin — Gorabze liegen bei dem Amts- und Gemeindevorstand in Gogolin und den Gemeindevorstehern in Gorabze und Otmuth auf Grund des Gesetzes betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Wegen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 14 Tage — das ist vom 22. 11. bis 6. 12. d. Js. — öffentlich zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen das Projekt sind innerhalb 4 Wochen vom Tage der Auslegung ab, bei den Gemeindevorständen in Gogolin, Gorabze und Otmuth zu erheben.

Groß Strehlitz, den 15. November 1928.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

B. K.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll
am 14. Februar 1929, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle, Zimmer No. 4, versteigert werden das im Grundbuche von Sucholona Band II Blatt No. 106 eingetragene Grundstück (eingetragener Eigentümer)

- a) am 25. Mai 1928, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Der Bauer Johann Kaluja in Sucholona,
- b) seit dem 11. Juni 1928: Der Bauer Dominik Kaluja in Sucholona.

Gemarkung Sucholona Kartenblatt 1 Parzelle No. 209, 211, Kartenblatt 2 Parzellen No. 170, 273, Kartenblatt 3 Parzellen No. 11, 12, 104, Kartenblatt 4 Parzellen No. 86, 140/89, Hüsnlerjelle No. 78 mit Acker Przetniki, przetniki Miedza, droza, dlugi pole, Brzesina 12 ha 58 a 10 qm groß, Reinertrag 60,05 Taler, Grundsteuer-mutterrolle Art. 105, Nutzungswert 55 R.-M., Gebäude-Steuerrolle No. 80.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 9. November 1928.

Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer

Amt Groß Strehlitz.

Zum Anhang eingerichtet. Preis 25 Pfennig

Vorrätig in der Buchhandlung

G. Hübner.

Chamotteöfen

transportabel, 1-, 2- und 3 teilig
stets am Lager.

Chamottetafel-Dienfabrik
J. Bonk, Groß Strehlitz.
Telef. 144.